

Informationen zum Einkauf in das Zusatzkonto

Gültig ab 1. Januar 2024

1 Zweck/Grundlage

Sofern die Einkaufsmöglichkeiten in das Altersguthaben ausgeschöpft sind, kann ein Zusatzkonto eröffnet werden, mit dem je nach Wahl finanziert wird:

- a) der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge geplanter vorzeitiger Pensionierung und/oder
- b) eine Überbrückungsrente nach Art.26 Abs. 2 des Vorsorgereglements

Das Zusatzkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person geöffnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

Der Einkauf in das Zusatzkonto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art.15 Abs.1, des Vorsorgereglements nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos entspricht der Summe der Werte, die sich aus der Anwendung der Tabellen in den Anhängen D und E zum Vorsorgeplan ergeben.

Lässt sich die versicherte Person später als geplant pensionieren, darf das reglementarische Leistungsziel im Referenzalter nach Finanzierung einer Überbrückungsrente gemäss Abs. 1 Buchstabe b höchstens um 5 % überschritten werden. Wird der Grenzwert im Zeitpunkt der Pensionierung überschritten, fällt das darüber liegende Guthaben an die MPK.

2 Leistungen aus dem Zusatzkonto

Frühestens bei der erstmaligen, spätestens bei der vollständigen Alterspensionierung

wird das Zusatzkonto saldiert und kann verwendet werden für

- die Erhöhung der Altersrente und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen oder
- als Alterskapital oder
- für die Finanzierung einer Überbrückungsrente gemäss Art. 26 des Vorsorgereglements oder
- eine Kombination der vorgenannten drei Möglichkeiten.

Wird die gesamte Altersleistung in Kapitalform bezogen, kann der Saldo des Zusatzkontos ebenfalls nur als einmalige Auszahlung ausgerichtet werden.

Bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung wird der Saldo des Zusatzkontos an den überlebenden Ehegatten, die Kinder oder bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals ausgerichtet.

Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit wird der Saldo des Zusatzkontos an die versicherte Person ausbezahlt.

Bei einem Austritt aus der MPK wird das Guthaben des Zusatzkontos zusammen mit dem Altersguthaben als Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

3 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufssumme

Einkäufe können in den meisten Fällen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist aber durch die versicherte Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären. Dies gilt insbesondere bei Einkäufen, die innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug der Altersleistung erfolgen. Ebenfalls problematisch ist ein Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie eine Barauszahlung der Austrittsleistung während dieser Frist.

Für die geleisteten Einkäufe erhält die versicherte Person jeweils nach Jahresende das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges.

Nicht zum Steuerabzug berechtigt sind Gelder aus der Säule 3a sowie aus Vorsorgeguthaben aus dem Ausland gemäss Art. 60b Abs. 2 BVV 2, die für den Einkauf von Vorsorgeleistungen übertragen wurden.

4 Auskünfte

Unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater geben gerne weitere Auskünfte:

<https://www.mpk.ch/vorsorge/vorsorgeberaterinnen>

Das Antrags-Formular ist im Versichertenportal «myMPK» (www.mypmk.ch) und auf www.mpk.ch aufgeschaltet.